



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
Aktion 7

Der ESF+ fördert nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) die Verbesserung der Qualität der beruflichen Ausbildung im Handwerk. Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Weiterbildungsanbieter. Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bitte beachten Sie, dass eine individuelle Teilnahme an einem Kurs nicht übernommen werden kann. Fortbildungsinteressierte werden daher gebeten sich an Weiterbildungsanbieter zu wenden.

Übersicht

1	Zweck der Förderung	2
2	Inhalte der Förderung	2
	2.1 Zuwendungsempfänger	2
	2.2 Zielgruppen	3
	2.3 Gegenstand der Förderung	3
	2.4 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden	3
	2.5 Allgemeine Voraussetzungen	3
3	Vorliegen von Auswahlkriterien	4
	3.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien	4
	3.2 Projektbezogene Auswahlkriterien	5
	3.3 Finanzielle Auswahlkriterien	6
4	Zuwendungsfähige Ausgaben	6
5	Finanzierung der Maßnahme	6
6	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung	7
7	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	8

8	Antragsverfahren und zuständige Stellen	8
9	Datenschutz	9
10	Rechtsgrundlagen.....	9
11	Inkraft- und Außerkrafttreten	11

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Qualität der beruflichen Ausbildung im Handwerk. Die Förderung soll zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen der Auszubildenden im Handwerk beitragen. Der ESF+ leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchskräften.

2 Inhalte der Förderung

Die Förderung der Qualität der handwerklichen Berufsausbildung erfolgt durch die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU). Die Förderung richtet sich an junge Menschen bzw. Jugendliche und junge Erwachsene, die sich als Auszubildende in der Fachstufe einer Handwerksausbildung, d. h. im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr, befinden.

In Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung sollen Auszubildenden in der Fachstufe in den produktionsunabhängigen Werkstätten der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Berufsbildes – in Abhängigkeit von den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen – vermittelt werden. Hierdurch wird ein einheitlich hohes Ausbildungsniveau gewährleistet, was die vorrangig kleinbetrieblich strukturierten Handwerksbetriebe, u. a. infolge einer zunehmenden Spezialisierung, nicht in vollem Umfang sichern können. Die ÜLU stellt einen wichtigen Baustein im dualen System der Berufsausbildung dar.

2.1 Zuwendungsempfänger

Die Handwerkskammern sind die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (§ 71 Berufsbildungsgesetz – BBiG – in Verbindung mit §§ 41 und 91 Handwerksordnung –HwO) und sorgen in dieser Funktion übergreifend für eine ordnungsgemäße Abwicklung sowie

für ein gleichmäßig hohes Niveau der ÜLU. Als Erstzuwendungsempfänger und Projektträger stellen sie die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sicher. Zweitzuwendungsempfänger sind die Veranstalter von Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU-Lehrgängen) in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr). Veranstalter können Handwerkskammern sowie von der jeweils zuständigen Handwerkskammer beauftragte Handwerksorganisationen (wie z. B. Innungen und Fachverbände des Handwerks) oder von den jeweils zuständigen Kammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen (sonstige Veranstalter) sein.

2.2 Zielgruppen

Die Aktion 7 setzt einen klaren Schwerpunkt im Bereich der Förderung von jungen Menschen bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Auszubildende im Handwerk sind.

2.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an den ÜLU-Lehrgängen für die Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr). Bei diesen Lehrgängen handelt es sich um ein- oder mehrwöchige berufsspezifische, praktische Kurse, die in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten der Handwerksorganisationen bundesweit nach den Unterweisungsplänen des Heinz-Piast-Instituts für Handwerkstechnik (HPI) durchgeführt werden. Gegenwärtig umfasst das bundeseinheitliche Lehrgangsangebot für die ÜLU ca. 460 anerkannte Unterweisungspläne, wovon ca. 360 auf die Fachstufe entfallen.

2.4 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

Die Förderung der Lehrgangsteilnahmen (Bewilligungs- bzw. Maßnahmenzeitraum) erstreckt sich jeweils auf ein Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12. eines Jahres).

Die Zahl der Teilnehmenden je Lehrgang der ÜLU richtet sich nach den bundeseinheitlichen Unterweisungsplänen des HPI und ist vom jeweiligen Kurstyp abhängig.

2.5 Allgemeine Voraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Lehrgangsteilnahmen von Auszubildenden im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (Fachstufe) gewährt, deren Ausbildungsverträge bei einer bayerischen Handwerkskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden. Eine regionale Schwerpunktsetzung erfolgt nicht.

3 Vorliegen von Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Nr. 10),
- den Vorgaben des ESF+-Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten,
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist darauf zu achten, dass für den Anteil der Förderung aus dem ESF+ keine anderen Förderungen möglich sind bzw. in Anspruch genommen werden.

Die Auswahl der Projekte für den Bereich der ÜLU obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie im nachgeordneten Bereich den Regierungen. Das StMWi legt den Rahmen der Förderung fest. Die Regierungen sind für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig.

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

3.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

- Der Projektträger ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor. Eine Anfinanzierung von Projekten, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist nicht zulässig.
- Der Projektträger muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.

3.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

- Die ÜLU ist in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks durchzuführen. Sofern die Maßnahmen nicht in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durchgeführt werden können, ist die Durchführung auch in anderen qualifizierten Einrichtungen im Auftrag der zuständigen Handwerkskammer möglich.
- Der Durchführungsort der ÜLU muss grundsätzlich in Bayern liegen; Ausnahmen sind bei so genannten Splitterberufen zulässig, bei denen die ÜLU in einem anderen Bundesland durchgeführt wird.
- ÜLU-Lehrgänge in sogenannten umlagefinanzierten Handwerksberufen (z. B. Bau) werden nicht aus ESF-Mitteln gefördert.
- Das vom Veranstalter für das Projekt eingesetzte Personal verfügt über ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung).
- Der allgemeine Zugang aller förderfähigen Auszubildenden zum Projekt muss gewährleistet sein.
- Den ÜLU-Lehrgängen liegen vom Bund anerkannten Unterweisungspläne zugrunde, die vom HPI im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet wurden und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Anerkennung vorgelegt wurden und bundesweit gelten.
- Ein ÜLU-Lehrgang soll möglichst in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.
- In jedem Projekt ist vom Projektträger und den Veranstaltern sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist Fördervoraussetzung. Sofern zutreffend, muss der Projektträger die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist vom Projektträger und den Veranstaltern sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).

- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Projekten dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz).
- Geeignete Publizitätsmaßnahmen müssen im Rahmen der Projekte von den Veranstaltern entsprechend umgesetzt werden.

3.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Die Höhe der Kosten für das Projekt ist angemessen.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Dokumentationspflichten werden erfüllt.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Den Ausgaben liegen die vom HPI bundeseinheitlich ermittelten aktuellen Durchschnittskosten (HPI-Pauschalen) eines HPI-Lehrgangstyps zugrunde. Aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln sind die für die Teilnahme eines Lehrlings an einem HPI-Lehrgangstyp entstehenden Durchschnittskosten (zuwendungsfähige Kosten) zuwendungsfähig. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus der Summe der zuwendungsfähigen Kosten für alle im Bewilligungszeitraum absolvierten ÜLU-Lehrgangsteilnahmen.

5 Finanzierung der Maßnahme

Den zuwendungsfähigen Ausgaben werden die bundeseinheitlich für jeden einzelnen HPI-Lehrgangstyp geltenden HPI-Pauschalen zugrundegelegt, wodurch die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten sowie die Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gleichmäßig über alle Kurse hinweg sichergestellt ist.

Die Ausbildungsbetriebe, die ihre Auszubildende zu den ÜLU-Kursen entsenden, leisten einen Finanzierungsbeitrag in Höhe der nicht geförderten Kostenanteile.

Die Finanzierungsanteile an den zuwendungsfähigen Ausgaben stellen sich wie folgt dar (dies gilt nicht für die von der ESF-Förderung ausgenommenen sogenannten Umlageberufe):

- Ein-Drittel-Förderung der aktuellen HPI-Kostenpauschale je Teilnehmender/Teilnehmendem für einen HPI-Lehrgangstyp durch den Bund entsprechend den Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) in der jeweils gültigen Fassung; das BMWK gibt für jeden einzelnen HPI-Lehrgangstyp den auf volle Euro-Beträge gerundeten Betrag je Teilnehmender/Teilnehmendem bekannt, der aus Bundesmitteln gefördert wird
- Ein-Drittel-Förderung der aktuellen HPI-Kostenpauschale je Teilnehmender/Teilnehmendem für einen HPI-Lehrgangstyp durch das Land Bayern in gleicher Höhe wie der Betrag der Bundesförderung
- Förderung von 14 % der aktuellen HPI-Kostenpauschale je Teilnehmender/Teilnehmendem für einen HPI-Lehrgangstyp, auf volle Euro-Beträge gerundet, aus ESF+-Mitteln
- Eigenanteil der Ausbildungsbetriebe (ca. 19 %).

Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn ein Lehrling regelmäßig am ÜLU-Lehrgang teilgenommen hat.

6 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Projektträger und Veranstalter sind dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über die Teilnehmenden regelmäßig über eine Schnittstelle in ESF Bavaria 2021 zu übertragen und so dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Lehrgangsteilnahmen von Auszubildenden, zu denen die erforderlichen Individualdaten in der Datenbank „ESF Bavaria 2021“ nicht vorliegen, können nicht aus Mitteln des ESF+ gefördert werden.

Der Projektträger stellt die Erhebung und Weiterleitung der Daten der Teilnehmenden sicher und unterrichtet die an den ÜLU-Kursen teilnehmenden Auszubildenden über Weiterverarbeitung und Nutzung der zu erhebenden Daten sowie die Grundlagen für die Auskunftserteilung selbst oder durch die Veranstalter.

7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Veranstalter seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen ([LL Kosten und Finanzierung](#))

8 Antragsverfahren und zuständige Stellen

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software ESF Bavaria 2021.

Der Link zu ESF Bavaria 2021: [ESF Bavaria 2021 \(esf-bavaria.de\)](https://esf-bavaria.de)

Die Antragstellung erfolgt analog zur Bundesförderung für alle geplanten Kurse eines Kalenderjahres im Herbst des Vorjahres, da zu diesem Zeitpunkt überschlüssig absehbar ist,

für wie viele Auszubildende in den einzelnen Berufen und Lehrgängen die ÜLU durchzuführen ist. Die jeweils einjährige Laufzeit gewährleistet eine effiziente und flexible Umsetzung des Operationellen Programms.

Auch für Folgeprojekte ist eine Begründung und Dokumentation des Vorhabens durch den Projektträger bzw. Zuwendungsempfänger erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren ESF+-Mittel.

Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen auf der Internetseite des [ESF+ Bayern](#)

9 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) erfüllt.

10 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung (EU) 2021/1060** des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82 der Verordnung (EU) 2021/1060

- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
 - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
 - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwfG)
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Interne Arbeitsgrundsätze zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (Fachstufe) – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) mit Landes- und ESF-Mitteln in der jeweils gültigen Fassung.

11 Inkraft- und Außerkrafttreten

Der Förderhinweis tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.